

26.06.98

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur effektiven Strafverfolgung in
einem Europa ohne Grenzen**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 25. Juni 1998

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

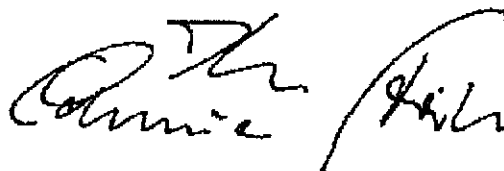
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der
Anlage beigefügte

Entschlieung des Bundesrates zur effektiven
Strafverfolgung in einem Europa ohne Grenzen

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2
GOBR auf die Tagesordnung der 728. Sitzung am 10. Juli 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



EntschlieÙung des Bundesrates zur effektiven Strafverfolgung in einem Europa ohne Grenzen

Der Binnenmarkt der Europäischen Union mit seinen Möglichkeiten und Freiheiten in einem bislang nicht gekannten Umfang, die Öffnung der Grenzen nach Osten, ein sprunghafter technologischer Fortschritt sowie eine Globalisierung der modernen Industriegesellschaft, gekennzeichnet durch die weltweite Mobilität von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Geld bringen eine Fülle individueller, gesellschaftlicher und politischer Chancen.

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen in Europa stellen die Sicherheitspolitik, insbesondere wegen des Anstiegs grenzüberschreitender und internationaler organisierter Kriminalität jedoch auch vor neue Herausforderungen, denen sowohl mit nationalen als auch mit international abgestimmten Maßnahmen begegnet werden muß.

In diesem Zusammenhang kommt der engen und vertrauensvollen internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Europa unbegrenzter Freizügigkeit muß zugleich ein Europa grenzenloser und schneller Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Verbrechens sein. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die für die praktische grenzüberschreitende Kooperation zur Verfügung stehenden Instrumentarien von Justiz und Polizei erheblich zu verbessern. Trotz einiger Fortschritte (etwa Zeichnung der Europol-Konvention und der EU-Übereinkommen über die Auslieferung und über die vereinfachte Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) sehen sich Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach wie vor vielfach komplizierten und zeitaufwendigen Verfahren der Zusammenarbeit gegenüber. Der Entwurf eines

Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält zwar wichtige Vereinfachungen des justitiellen Geschäftswegs, wird jedoch der Notwendigkeit, rasches grenzüberschreitendes Handeln, insbesondere auch im unmittelbaren polizeilichen Rechtshilfeverkehr, zu ermöglichen, noch nicht gerecht.

Zum 1. Januar 1999 übernimmt Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen dieser Präsidentschaft einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen besonderes Augenmerk zu widmen, die hierfür erforderlichen Initiativen rechtzeitig vorzubereiten und die Beteiligung der Länder an der Festlegung der Verhandlungspositionen in den Organen der Europäischen Union sicherzustellen. Der Bundesrat hält insbesondere folgende Maßnahmen für dringend geboten:

1. Ermöglichung raschen grenzüberschreitenden Handelns

Im Ausland erforderliche Ermittlungen können derzeit regelmäßig von den dortigen Behörden nur nach entsprechender Bewilligung aufgrund eines Rechtshilfeersuchens vorgenommen werden. Dies wird der Mobilität des Verbrechens nicht gerecht. Das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens kann in Einzelfällen, in denen sich ein Geschehen unvorhergesehen ins Ausland verlagert, dringend gebotene vorläufige Maßnahmen unmöglich und damit den gesamten Ermittlungserfolg zunichtemachen.

Im einzelnen sollte die Bundesregierung folgende Verbesserungen anstreben:

- Ermöglichung grenzüberschreitender Observation und Nachteile ohne die derzeitigen zeitlichen und räumlichen Beschränkungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen; Festhalterrechte für die verfolgenden Beamten; Befug-

nis, bei Gefahr im Verzug auch Wohnungen betreten zu dürfen.

- Vereinbarungen zum Einsatz verdeckter Ermittler über die Staatsgrenzen hinaus, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates.
- Vereinbarungen zu grenzüberschreitenden technischen Überwachungsmaßnahmen, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates.
- Erleichterung der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten im Ausland, auch im Wege der Videoübertragung.

2. Verbesserung grenzüberschreitender Kooperation

Die Bekämpfung international organisierten und arbeitsteiligen Verbrechens erfordert auch eine international organisierte, arbeitsteilige Verbrechensbekämpfung. Es ist zu begrüßen, daß der Vertrag von Amsterdam die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams, gegebenenfalls unter koordinierender Unterstützung von Europol vorsieht. Die Bundesregierung wird gebeten, die rechtliche Fundierung solcher Teams, in denen Beamte der Polizei, des Zolls und der Finanzbehörden zusammenarbeiten können sollten, in Angriff zu nehmen.

Im einzelnen bedarf es aus der Sicht des Bundesrates:

- Vereinbarungen zu den Modalitäten der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter Unterstützung von Europol, aber auch von Dienststellen der Europäischen Kommission, unter Wahrung der Sachleitungsbefugnis der zuständigen Staatsanwaltschaft(en); in diesem Zusammenhang sind unter-

schiedliche Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Finanzverwaltungen zu vermeiden.

- Verwertung der in einem rechtsstaatlichen Partnerstaat rechtmäßig erlangten Erkenntnisse ungeachtet der Besonderheiten des jeweils nationalen Prozeßrechts.
- Vereinbarungen zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

3. Beschleunigung und Vereinfachung internationaler Zusammenarbeit

Ungeachtet erster Fortschritte im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens ist die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, auch in Europa, weiterhin durch langwierige Geschäftswege und ausgeprägte Formerfordernisse gekennzeichnet. In der Regel ist zumindest die Einschaltung einer Justizbehörde erforderlich, da der polizeiliche Rechtshilfeverkehr sich weitgehend auf Fahndung, Identitätsfeststellungen und Erteilung von Auskünften beschränkt.

Im einzelnen ist aus der Sicht des Bundesrates erforderlich:

- Erweiterung der polizeilichen Rechtshilfe, zumindest auf alle Befugnisse und Ermittlungshandlungen, die keine Zwangsanwendung erfordern.
- Unmittelbarer Geschäftsweg zwischen den jeweils zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten einschließlich der Akzeptanz auch des unmittelbaren Verkehrs zwischen Polizei- und Justizbehörden.
- Erweiterung der Möglichkeiten unmittelbarer Postzustellung.

4. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, insbesondere auch den EU-Beitrittskandidaten

Der deutschen Präsidentschaft kommt auch in Bezug auf die Beitrittsverhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas erhebliche Bedeutung zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung insbesondere auch den Notwendigkeiten einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung Rechnung zu tragen.

27.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur effektiven Strafverfolgung in einem
Europa ohne Grenzen

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur effektiven Strafverfolgung in einem Europa ohne Grenzen

Der Binnenmarkt der Europäischen Union mit seinen Möglichkeiten und Freiheiten in einem bislang nicht gekannten Umfang, die Öffnung der Grenzen nach Osten, ein sprunghafter technologischer Fortschritt sowie eine Globalisierung der modernen Industriegesellschaft, gekennzeichnet durch die weltweite Mobilität von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Geld bringen eine Fülle individueller, gesellschaftlicher und politischer Chancen.

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen in Europa stellen die Sicherheitspolitik, insbesondere wegen des Anstiegs grenzüberschreitender und internationaler organisierter Kriminalität jedoch auch vor neue Herausforderungen, denen sowohl mit nationalen als auch mit international abgestimmten Maßnahmen begegnet werden muß.

In diesem Zusammenhang kommt der engen und vertrauensvollen internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Europa unbegrenzter Freizügigkeit muß zugleich ein Europa grenzenloser und schneller Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Verbrechens sein. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die für die praktische grenzüberschreitende Kooperation zur Verfügung stehenden Instrumentarien von Justiz und Polizei erheblich zu verbessern. Trotz einiger Fortschritte (etwa Zeichnung der Europol-Konvention und der EU-Übereinkommen über die Auslieferung und über die vereinfachte Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) sehen sich Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach wie vor vielfach komplizierten und zeitaufwendigen Verfahren der Zusammenarbeit gegenüber. Der Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält zwar wichtige Vereinfachungen des justitiellen Geschäftswegs, wird jedoch der Notwendigkeit, rasches grenzüberschreitendes Handeln, insbesondere auch im unmittelbaren polizeilichen Rechtshilfeverkehr, zu ermöglichen, noch nicht gerecht.

Zum 1. Januar 1999 übernimmt Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Rahmen dieser Präsidentschaft einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen besonderes Augenmerk zu widmen, die hierfür erforderlichen Initiativen rechtzeitig vorzubereiten und die Beteiligung der Länder an der Festlegung der Verhandlungspositionen in den Organen der Europäischen Union sicherzustellen. Der Bundesrat hält insbesondere folgende Maßnahmen für dringend geboten:

1. Ermöglichung raschen grenzüberschreitenden Handelns

Im Ausland erforderliche Ermittlungen können derzeit regelmäßig von den dortigen Behörden nur nach entsprechender Bewilligung aufgrund eines Rechtshilfeersuchens vorgenommen werden. Dies wird der Mobilität des Verbrechens nicht gerecht. Das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens kann in Eilfällen, in denen sich ein Geschehen unvorhergesehen ins Ausland verlagert, dringend gebotene vorläufige Maßnahmen unmöglich und damit den gesamten Ermittlungserfolg zunichte machen.

Im einzelnen sollte die Bundesregierung folgende Verbesserungen anstreben:

- In Eilfällen, die eine vorherige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des ausländischen Staates nicht zulassen: Ermöglichung grenzüberschreitender Observation und Nacheile ohne die derzeitigen zeitlichen und räumlichen Beschränkungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen, Festhalterrechte für die verfolgenden Beamten.
- Vereinbarungen zum Einsatz verdeckter Ermittler über die Staatsgrenzen hinaus, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates.
- Vereinbarungen zu grenzüberschreitenden technischen Überwachungsmaßnahmen, in Eilfällen auch ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Staates.
- Erleichterung der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten im Ausland, auch im Wege der Videoübertragung.

2. Verbesserung grenzüberschreitender Kooperation

Die Bekämpfung international organisierten und arbeitsteiligen Verbrechens erfordert auch eine international organisierte, arbeitsteilige Verbrechensbekämpfung. Es ist zu begrüßen, daß der Vertrag von Amsterdam die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams, gegebenenfalls unter koordinierender Unterstützung von Europol vorsieht. Die Bundesregierung wird gebeten, die rechtliche Fundierung solcher Teams, in denen Beamte der Polizei, des Zolls und der Finanzbehörden zusammenarbeiten können sollten, in Angriff zu nehmen.

Im einzelnen bedarf es aus der Sicht des Bundesrates:

- Vereinbarungen zu den Modalitäten der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter koordinierender Unterstützung von Europol, aber auch von Dienststellen der Europäischen Kommission, unter Wahrung der Sachleitungsbefugnis der zuständigen Staatsanwaltschaft(en); in diesem Zusammenhang sind unterschiedliche Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Finanzverwaltungen zu vermeiden.

- Verwertung der in einem rechtsstaatlichen Partnerstaat rechtmäßig erlangten Erkenntnisse ungeachtet der Besonderheiten des jeweils nationalen Prozeßrechts.
- Vereinbarungen zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

3. Beschleunigung und Vereinfachung internationaler Zusammenarbeit

Ungeachtet erster Fortschritte im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens ist die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, auch in Europa, weiterhin durch langwierige Geschäftswege und ausgeprägte Formerfordernisse gekennzeichnet. In der Regel ist zumindest die Einschaltung einer Justizbehörde erforderlich, da der polizeiliche Rechtshilfeverkehr sich weitgehend auf Fahndung, Identitätsfeststellungen und Erteilung von Auskünften beschränkt.

Im einzelnen ist aus der Sicht der Bundesrates erforderlich:

- Erweiterung der polizeilichen Rechtshilfe, zumindest auf alle Befugnisse und Ermittlungshandlungen, die keine Zwangsanwendung erfordern, soweit die grundsätzliche Sachleitungsbefugnis der Justizbehörden gewahrt bleibt.
- Unmittelbarer Geschäftsweg zwischen den jeweils zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten einschließlich der Akzeptanz auch des unmittelbaren Verkehrs zwischen Polizei- und Justizbehörden.
- Erweiterung der Möglichkeiten unmittelbarer Postzustellung.

4. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, insbesondere auch den EU-Beitrittskandidaten.

Der deutschen Präsidentschaft kommt auch in bezug auf die Beitrittsverhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas erhebliche Bedeutung zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung insbesondere auch den Notwendigkeiten einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung Rechnung zu tragen.